Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bonnechofe veröffentlichten Brief und die vom Monfeigneur Freppel, Bischof von Angers, auszgesprochenen Drohworte als Maßstab für die hier zu Tage tretende Gesinnung in Bezug auf den Entwurf gelten lassen will.

Unter bem Ausdruck "membres du clergé séculier" muß man augenscheinlich die in den Seminarien sich für den geiftlichen Stand vorbereitenden jungen Leute, und nicht die schon in die Orden und Kongregationen eingetretenen Geiftlichen vers stehen. —

Eine mit ben früheren Berhältnissen gänzlich brechende Neuerung ist auch die Bestimmung, daß die Schüler bes Pariser Polytechnikums zu einjährigem Dienst herangezogen werden sollen! Werden sie diesen Dienst in Wahrheit in der Armee abmachen müssen? Ober wird man die polytechnische Schule als Militär-Etablissement ansehen, was sie in theoretischer Beziehung in der That ist, da sie dem Kriegsminister direkt unterstellt ist! Hierüber spricht sich der Entwurf nicht ganz beutlich aus.

Den jungen Leuten, welche sich bas Zeugniß zur Reise für die Universität errungen haben, läßt bas Projekt die Wahl, entweder vor Beginn ihrer Universitäts-Studien nach vollendetem 17. Lebensjahre, oder nach denselben, vor vollendetem 23. Jahre, in der Armee ihrer Dienstpflicht zu genügen. —

Um das Unteroffizierskorps möglichst leicht rekrustiren zu können, was bislang mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war, sieht das Projekt— in Nachahmung der desfallsigen Borgänge in der deutschen Armee — die Bestimmung vor, daß gewisse Zivil-Anstellungen nur solchen Individuen verliehen werden sollen, welche mindestens 3 Jahre in der Armee als Unteroffiziere gedient haben. — Diese ausschließlich gedienten Unteroffizieren vom Staate reservirten Posten werden erst später bestannt gemacht.

Obgleich die bislang existirenden Unterossiziers Schulen nur recht mittelmäßige Resultate geliesert haben, und es scheint, daß man mit solchen, große pekuniäre Opser heischenden Anstalten niemals die Unterossiziers-Kadres in genügender Weise wird füllen können, so will man doch der Idee nicht entsagen, noch sernerhin Unterossiziers-Schulen zu schaffen.

Eine letzte Bemerkung möge diese einsache Mitztheilung über das demnächst vorzulegende neue Rekrutirungs:Gesetz schließen. Es ist nirgends die Rede von Dienst-Befreiungen, die in den bislang in Kraft gewesenen Gesetzen gewissen Kategorien junger Leute, als den Söhnen von Wittwen, den ältesten Brüdern von Waisen, den Brüdern von im Dienste des Baterlandes Umgekommenen, Söhnen, die zum Unterhalte der Familie absolut ersforderlich sind u. s. w., stets zugestanden sind. Sind diese Dienst-Befreiungen vom neuen Gesetze einsach ausgehoden? Dies scheint nicht wahrscheinzlich, anderseits ist es heute noch nicht möglich zu sagen, was dasur an die Stelle gesetzt wird.

J. v. S.

Vademeeum für Borftände freiwilliger Schieß= vereine der Schweiz. Bon Casp. Suter, Haupt= mann und Beamter bes eidg. Willitär=Depar= tements. Bern, Kommissionsverlag von Jent und Reinert, 1882. gr. 8°. 30 S.

Das "Vademecum für Borftänbe freiwilliger Schiefsvereine ber Schweiz" von Herrn Hauptmann C. Suter, Beamter bes schweiz. Militärbepartes ments, enthält zusammengestellt in übersichtlicher Weise bie Borschriften ber Berordnung bes schweiz. Bundesrathes betreffend die Förderung ber freiwilligen Schießvereine. Der zweite Abschnitt erläutert bieselben so weit dies nothig. Dem Werkchen ist ferner ein Muster eines Schießberichtes, einer Schießtabelle und einer solchen zur Berechnung ber Schießresultate in Prozenten beigegeben.

Das Schriftchen eignet sich vornehmlich für die Borstände freiwilliger Schieftvereine und ist solchen die Anschaffung sehr zu empsehlen. Auch Offiziere, die Schieftvereinigungen leiten, werden sich seiner gerne bedienen. Es dürfte dazu beitragen, daß die Zahl der Schieftvereine, die den aufgestellten Borschriften noch nicht in genügender Weise nachleben, immer kleiner, und daß die Aufstellung der Berichte und Schieftabellen einheitlicher wird und so nach und nach ein sehr schäenswerthes Material dieser Seite unseres Wehrwesens entsteht.

Gin Schützenoffizier.

Statistische Tafel aller Länder ber Erbe von Otto Hübner. 31. verbesserte Auflage. 1882. Frankfurt a. W. Berlag von Wilhelm Rommel. Preiß 70 Cts.

Wie gewohnt enthält die soeben erschienene Tasel in übersichtlicher Anordnung die neuesten zuverlässigen Daten über die wirthschaftlichen Berhältnisse aller Länder der Erde, wie Größe, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Heer, Kriegse und Handelssstote, Eine und Aussuhr, Zolleinnahmen, Erzeugenisse, Geld, Maß, Gewicht, Eisenbahnen, Hauptsstädte 2c. — Hübner's statistische Tasel sollte in keinem Bureau, keinem Lesezimmer, keiner Schulstube, eben so wenig in Bereinslokalen und bessen Steiß und Gewissen sehlen, da sie, mit großem Fleiß und Gewissensteit zusammengestellt, allen Freunden solcher Zusammenstellungen warm empsohlen wers ben kann und ihnen in jedem Augenblicke auf jeden bezüglichen Wunsch Auskunft geben wird.

Eidgenoffenschaft.

— (Schweizerische Offizieregefellschaft.) Un bie Settionen ber schweiz. Offizieregefellschaft. Berthe Kameraben! Das Zenziral-Komite hat in seiner Sitzung vom 20. Marz a. c. beschlofzien, die Einberufung einer Delegirtenversammlung im Laufe bes Sommers in Aussicht zu nehmen und berfelben die von bem Berner Kantonal-Offiziereverein angeregte Frage ber Kreirung von Infanterie-Unteroffiziereschulen vorzulegen.

Indem wir Sie hieven vorläufig in Kenntniß seigen, ersuchen wir Sie, allfällig Ihrerseits vorzulegende Traktanda bis Ende Mat geft. einreichen zu wollen.

Bet biefer Belegenheit machen wir Gie neuerbinge auf unfere

Birfulare vom 16. Februar und 19. Dezember 1881 aufmertsfam, in welchen die Frage aufgeworfen wurde, wie eine gleichsmäßigere Betheiligung ber Offiziere ber verschiebenen Kantone an der Schweiz. Offiziersgesellschaft herbeigeführt werden kontone. Bis zur Stunde haben nur die Sektionen Glarus, Waadt, Jürich, Basel-Stadt, VII. Division und Luzern ihre Ansichten mitgetheilt. Wir bitten die übrigen Sektionen dringend, sich hierüber beforderlichst auszusprechen, damit dieses Traftandum endlich erledigt werden kann.

Auch über bie Militarbibliotheten haben wir noch nicht von allen Settionen bie gemunichten Bergeichniffe.

Sobann benachrichtigen wir Sie, daß auf Ansuchen einer Settion um Fristverlängerung fur die Eingabe der Preisfrage 1 (Militärhistorische Bearbeitung der Invasion der Franzosen im Jahre 1798, Gang der Ereignisse auf dem rechten Flügel der schweizerischen Aufstellung, als Fortsehung der von der section cantonale vaudoise lestes Jahr eingereichten, mit einem ersten Preis gefrönten Studie über den Felozug von 1798) das Zenstral-Romite im Einverständnis mit dem Preisgericht, in Andertracht, daß es sich hier um eine auf Quellenstudum sich stüpende Arbeit handelt, die Frist die Ende September verlängert.

Burid, 15. April 1882.

Dit famerabichaftlichem Gruß

Ramens bes Zentral-Komite ber Schweiz. Offizieregefellschaft, Der Brafibent :

M. Bogeli, Dberft Divifionar.

Der Aftuar :

2B. Jaenite, Sauptmann im Generalftab.

— (Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversamm= lung, betreffend Bergütung von Pferderationen im Frie= densverhältniß.) (Vom 11. April 1882.)

Tit. Durch Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877 wurde die an Offiziere auszurichtende Bergutung von Pferderationen im Friedensverhaltniß geordnet. Im Verlauf der 5 seither verstoffernen Jahre hat es sich sieden, gezeigt, daß einzelne Abtheilungschess übergangen worden waren und daß einerseits die Vergutung von nur 240 Rationen an die Instruttoren I. Klasse der Infanterie nicht ausreichte, anderseits aber die ausgesetzt Wartungsgebuhr von 80 Rappen in keinem richtigen Verhältniß zu ben wirklichen Kosten ftand.

Die Klagen hierüber wurden zu ftanbigen, und ba es nicht anging, wie beabsichtigt war, biese Angelegenheit — welche in einem Gesetzekraft besitienden Bundesbeschluß geregelt ist — burch bas vorläusig provisorisch für drei Jahre eingeführte Berwaltungsereglement aufzuheben oder zu modisziren, so blieb nichts anderes übrig, als die Evtschädigungen für Pferdehaltung in eine besondere Vorlage zusammen zu fassen und den jetzigen Verhältnissen anzupassen. Es war dies um so eher angezeigt, als die bezüglichen Vorschriften die Korpsverwaltung in keiner Weise berühren und somtt nicht in das eigentliche Verwaltungsreglement gehören.

Die Umarbeitung biefer Borschriften wurde übrigens in gleischer Weise wie ber Entwurf bes Berwaltungsreglements selbst behandelt, b. h. es wurde bas Zusammengehörende des Bundess beschlusses vom 8. Juni 1877 und der Bollziehungsverordnung vom 13. September 1881 zusammengefaßt, in verschiedene Absschitte zerlegt, dadurch eine übersichtlichere Gruppirung des Stoffes erreicht und endlich noch einige erganzende, haupifächlich der Berordnung über die Kompetenzen der Instruktoren entnommene Bestimmungen, welche unzweiselhaft zur Sache gehören, hinzugefügt.

Der vorliegende Entwurf eines Bundesbefchluffes betreffend bie Bergutung von Pferberationen im, Friedensverhaltniß gerfallt baburch in 3 Theile, namlich bie Berechtigungen, die Pflichten ber Pferbeeigenthumer und bas Gin- und Abschahungeverfahren.

Berechtigungen. Die Ginwande, welche gegen ben Befchluft vom Jahr 1877 erhoben wurden, beziehen fich — wie bereits bemerkt — hauptsächlich auf

a. bie ungulängliche Pferbewartungegebühr;

b. auf bie Bergutung einer Pferberation fur 240 Tage an bie ftellvertretenben Inftruktioren I. Klaffe ber Infanterie.

Die bisherige Wartungsgebühr von 80 Rpn. per Pferb und per Tag wird allfeitig als zu niedrig erklart, und ce muß aller, binge zugegeben werben, baß der berechtigte Offizier, besonders wenn er im Dienste und die Arbeitistraft bes Warters nicht anderweitig auszunüßen im Falle ift, noch einen annähernd so großen Betrag aus ber eigenen Tasche zuzusehen hat, wenn er auf einen tüchtigen Pferdewarter Anspruch machen will und machen muß, sofern bas diesem lehtern anvertraute Pferdematerial im Interesse des Fistus richtig gepflegt und behandelt werzben soll.

Geftügt hierauf fegen wir in Berüdfichtigung aller Berhalteniffe bie Bartungsgebuhr auf taglich Fr. 1 per Pferb und besfitmmen überbies für bie berittenen Inftrutioren mahrent ber Unterrichtsperiode eine Zulage von 50 Mp., die auch ben Inspettoren für bie Reifetage zu verabfolgen ware.

Die für 240 Tage bewilligte Pferderation an die ben Arcissinstruktor vertretenden Justruktoren I. Klasse der Insanteric und den Schießinstruktor reichte nur aus für eine Pferdehaltung vom Frühjahr bis in den Herbst. Die Berabfolgung dieser Ration nur an den einen der beiden Instruktoren I. Klasse eines Kreises hatte die Folge, daß der berittene Instruktor zu einer besonderen Thätigkeit verwiesen, der underittene aber saft ausschließlich mit demjenigen Unterricht betraut wurde, welcher die Berittenmachung weniger ersorderte, und somit eine gleichmäßige Verwerthung der Kenntnisse der Betressenden ausgeschlossen war.

Mur die wenigsten ber Inftruttoren I. Klasse waren übrigens in ber Lage, ein eigenes Pferd zu halten und von ter Begunstigung einer Ration Gebrauch zu maden; bie übrigen Instruttoren mußten in anterer Weise beritten gemacht werben, und zwar mit Miethyferben, benn es war ihnen unmöglich zuzumuthen, im Frühling zu hohem Preise Dienstipferbe anzuschaffen und im herbst mit Berluft bieselben wieber zu veräußern ober sie über ben Winter während vier Monaten auf eigenes Risito zu halten und auf ihre Koften zu füttern.

Dieses Berfahren muß seit Jahren befolgt werben, und die Ausgaben für die Einmiethung der erforderlichen Dienstipferde jum Theil aus den Krediten, welche für die Ausrichtung der Pferberationen jeweilen in die Jahresvoranschläge eingestellt wursden, zum Theil aber auch aus den Schulfrediten bestritten werzden. Abgesehen hievon bot diese Art der Bertitenmachung noch den Nachtheil, daß nicht immer taugliche Pferde zur Berfügung standen, wie es die Durchführung einer guten Instruction ersforderte.

Wir find ber Meinung, bag bie beiben Inftruttoren I. Rlaffe ber Infanterie auch in ber Berechtigung gur haltung eines Dienfts pferbes gleichgestellt werben follen und daß ihnen die Vergutung ber Pferderation für bas gange Jahr zuzusichern fei. Befannter= maßen liegt ben Juftruftoren I. Rlaffe, neben bem Rreisinftruts tor, ber wichtigfte Theil ber Ausbildung ber Infanteric ob. Die Feldbienfte und Gefechteubungen tonnen bei ben großen Frontund Tiefenausbehnungen unmöglich rationell betrieben, inftruirt und übermacht werben, wenn die hohern Inftruttoren diefelben nicht zu Pferbe letten tonnen. Auch ift es bemuhend fur ben einen Instruttor I. Rlaffe, wenn er neben feinem berittenen Rol= legen, neben bem Bataillonechef und bem Batailloneabjutanten ju guß einhergeben muß, obicon er haufig in bie Lage tommen wird, auf bem Ererzierplat fowohl als bei Felbubungen, biefen beiben lettern Offizieren in ihren Anordnungen und Dienftver: richtungen rathend und belehrend beigufteben.

Das Necht zum Bezuge einer Pferberation und Wartungsgebühr wünschen wir ferner auch bem Chef bes Generalftabsforps (Stabs-bureau) einzuräumen, weil berfelbe hiezu minbestens so berechtigt ift, als die Shefs ber übrigen Wassen, und offenbar nur aus Berfehen im Bundesbeschluß vom 8. Juni 1877 nicht aufgeführt worden war (§ 1, litt. b).

Eine weitere neue Bestimmung enthalt § 4 bes Entwurfes. In bemfelben ift die Borfchrift aufgenommen, bag neu angekaufte, b. h. jum ersten Male jur Schatzung vorgeführte Pferbe in einem Alter von mehr als 8 Johren nicht angenommen werben burfen, um zu verhuten, baß altere Pferbe, fur welche balb Minberwerthe und Abschapungen bezahlt werben muffen, ober welche balb bienftunfahig werben, erworben werben.

Die §§ 5 und 6 find ber Berordnung über bie Rompetengen ber Instruttoren entnommen und bilben eine nothwendige Ergangung bee Abichnittes. Deu ift in § 5 bie Bestimmung, baß fur ein vom ichweizerifden Militarbepartement bewilligtes Erfatpferd bas Miethgelb ausgerichtet wirt. Die Bumuthung an einen Inftruttor, wenn fein Pferd im Dienfte erfrantte und fur langere Beit bienftunfabig blieb, fich in eigenen Roften neu beritten zu machen, ju feinem franten Pferbe noch ein bienftfahiges gu halten, mar eine unbillige und unhaltbare; fic hatte außerbem noch ben Nachtheil fur ben Fietus felbft, bag Pferbe, welche argtlicher Pflege und Schonung bedurften, gebraucht murben und bag in Folge beffen hohere Abichapungen bezahlt werben mußten. Die eibg. Militarverwaltung hat es übrigens in ber Sant, Die Berechtigung ju Erfappfeiben nicht langer ju gewähren, als abfolut- erforderlich ift. Wenn wir aber bie Berabfolgung eines Miethgelbes befürworten, fo nehmen wir bagegen andererfeits bavon Umgang, eine Bartungegebuhr fur bas Erfappferd, wie fie bisanbin bezahlt murbe, auszurichten. Da folche Falle felten vortommen, fo find bie Roften fur nothige Erfappferbe nur gering und burd bie Berminterung von Abichatungeauslagen mehr als geredt.

Pflichten ber Gigenthumer. Ale neue Bestimmungen erfceinen in ticfem Rapitel:

1. Ein Bufat ju § 8, womit unterfagt wirt, bie Pferbe ju Brivatzweden an Dritte auszuleihen, und ein folder ju § 12, wonach ber Schaben, ber aus ber Nichtbeachtung biefer Borfchrift entfteben murbe, vom Eigenthumer bes Pferbes zu tragen ift.

Durch diese Bestimmungen wird bezweckt, jeden Schaben, ber außer Dienst burch leihweises Abgeben der Pferte an Dritte entzstehen kann, von der eibg. Militarverwaltung abzuwenden und bem sehlbaren Eigenthumer auf unzweideutige Weise zu übersbinden.

- 2. Ein Busah ju § 9, baß vom Oberkriegskommissariat in Ausnahmefällen auch die Ausbezahlung der Rationsvergütung in Geld während des Instruktionsdienstes bewilligt werden kann. Dieser Fall tritt namentlich auf Insanteriewassenpläßen ein, während der ersten Sälfte ber Rekrutenschulen, wenn bloß 1—2 Pferde des Kreisinstruktors ober der Instruktoren I. Klasse im Dienste stehen und ein Bezug der Ration in natura sich dienstellich nicht leicht durchsuchen läßt.
- 3. Eine Bestimmung im § 15 über ben Unterhalt bes Besichläges, welche ebenfalls ber Berordnung über bie Instruttorenstempetengen entnommen ift und ber Bollftanbigkeit wegen hieher gehört.

Gin : und Abichahungeverfahren. Die in biefem Abichnitt besprochenen Borichriften ichließen fich mit einigen Resbatitoneanberungen benjenigen ber Berordnung vom 13. Geptember 1881 an.

Den Schluß bildet die Bestimmung, daß über die Berittenmachung einzelner nicht rationsberechtigter Instruktoren, sowie der außerordentlichen Instruktoren und Instruktionsaspiranten eine besondere Berordnung des Bundesrathes zu erlassen sei, in welcher gleichzeitig nach Mitgabe des § 120 des Verwaltungsreglements, "Besondere Feldverhaltnisse", bie Kompetenzen des Instruktionspressonals überhaupt regulirt werden sollen.

Diefe beiben Bestimmungen rufen einer Revision unseres Besichlusses über bie Festsehung und Ausrichtung ber Kompetenzen für Befoldung, Berittenmachung und anbere Dienstverhaltnisse bes flanbigen und außerorbentlichen Instruktionspersonale, welche wir, sofern ber vorliegenbe Beschlußentwurf bie Genehmigung ber eibg. Rathe erhalt, unverzüglich an die hand nehmen werben.

Was nun die finanzielle Tragweite unferer Borlage anbelangt, fo beziffert fich biefelbe auf girta Br. 25,600, bie folgenbermaßen fich gusammenseben:

	1 Pferteration mit Bartungegebuhr für ben Stabechef Fr.	1,095
	8 Pferberationen mit Wartungegebuhr fur 8 Inftrut:	
	toren I. Klaffe ber Infanterie "	8,760
	9 Pferderationen mit Wartungsgebühr für weitere	
	125 Tage ber übrigen 8 Instruftoren ber	
	Infanterie, à Fr. 3 = "	3,375
	Erhöhung ber Wartungsgebühr:	
	a. Für 4 Waffenchefe und 8 Divisio-	
	nare, & 20 Rp. täglich	
	b. Fur 9 Ober: und Rreisinstrukto:	
	ren, à 20 Rp. täglich	
	c. Für 15 Instruktoren ber Kavallerie, 57×73= "	A 161
	a 20 stp. tuguty	4,101
	d. Für 20 Inftruktoren ber Artillerie,	
	à 20 Rp. täglich	
	e. Für 1 Instruktor bes Genie, & 20	
	Rp. täglich	
	f. Für 15 Kavallerieinstruktoren und 1 Artilleriein=	
	ftruktor, 240 Tage & 20 Rp. = "	768
	Bulage von 50 Rp. an 62 Instruktoren für zirka	
	240 Diensttage = "	7,44 0
	Total Fr.	25,599
Į	and a many of the complete and the compl	

Diese Mehrausgabe wird in Birflichfeit nicht eintreten, weil einzelne Offiziere trot ber Besserstellung sich zur bauernben Pferbehaltung gleichwohl nicht entschließen werben und es sobanu nicht bentbar ift, daß, namentlich bei ben Instruttoren, fie stets im Besitze ihrer Dienstpferbe bleiben und nicht wahrend langerer ober furzerer Dauer sich berfelben begeben.

Im Weitern ift nicht zu übersehen, bag unter ben jestigen Berhaltniffen bie zweiten Instruktoren I. Klasse auf Rechnung ber Kurse, und zwar im Interesse best richtigen Dienstganges, beritten gemacht werben mußten, nämlich während:

bes lepten Funftels aller 24 Refrutenfaulen . girfa 240 Tage ber 12 Bataillonewieberholungefurse einer Dis

	Total	959 Tage
	wehr für je 11 Aage = "	268 "
"	26 Bataillonswiederholungsfurfe ber Land=	
"	Bentralschulen "	115 "
"	,	18 ,
,,	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	36 "
"		72 "
	vision	192 "

wofür sich bie Bergutung nach bem Berwaltungereglement täglich auf Fr. 9. 50 und die Gesammtausgabe auf Fr. 9110 berrechnet.

In biefer Summe find indessen nicht inbegriffen die Rosten ber Schapungserperten und bie haufigen Abschapungen, welche genau nicht festgestellt werben können, im maßigsten Anschlage jedoch obige Ausgabe noch um girta Fr. 1500 vermehren burften.

Wir glauben burch biefe Berechnung ber Bahtheit möglichst nahe gekommen zu sein, und es hatte nach unferer Unsicht bie Unnahme unferer Borlage eine effektive Mehrbelastung bes Bubget von rund Fr. 15,000 zur Folge, wobei bie Rebuktion burch zeits weise Richthaltung rationsberechtigter Pferbe ganz außer Berechnung gelassen wird.

Geftügt auf obige Auselnandersepungen und die mit der Reuerung verbundenen Bortheile für die Instruttion, beehren wir uns, Ihnen, Tit., ben Beschlußentwurf zur Prüfung und Genehmigung porzulegen.

Benehmigen Sie, Eit., Die Berficherung unferer vollfommenen Sochachtung.

Bern, ben 11. April 1882.

Im Namen bes schweiz. Bundesrathes, Der Bundesprafident: Bavier.

Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Ringier.